

Die Gemeinderäte Brugg und Umiken erlassen, gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971, Fassung vom 5. März 1996, die Verordnung zum Feuerwehrgesetz vom 4. Dezember 1996 und den Gemeindevertrag zwischen den Einwohnergemeinden Brugg und Umiken über die Führung der gemeinsamen Stützpunktfeuerwehr Brugg, folgendes

Feuerwehrreglement

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Feuerwehr ist den Gemeinderäten Brugg und Umiken, nachstehend Gemeinderäte, unterstellt. Die Verbindung zwischen den Gemeinderäten und der Feuerwehr ist durch je ein Mitglied der Gemeinderäte, welche der Feuerwehrkommission angehören, gewährleistet.

Verhältnis Feuerwehr/Gemeinderäte

§ 2

Die in diesem Reglement verwendeten Begriffe gelten für beide Geschlechter.

Geschlecht

B. Rekrutierung und Einteilung

§ 3

¹ Die Rekrutierung erfolgt normalerweise im vierten Quartal des Vorjahres.

Rekrutierung

² Wer weniger als sechs Monate lang in Brugg oder Umiken wohnt, wird nicht zu aktivem Feuerwehrdienst aufgeboden.

Verzicht auf Einteilung

§ 4

Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne des § 7 Abs. 6 des Gesetzes wird auf 18 Jahre festgesetzt.

Freiwilliger Feuerwehrdienst

§ 5

- Feuerwehrdienst ausserhalb der Gemeinde
- ¹ In begründeten Fällen kann der Feuerwehrdienst mit Zustimmung des Feuerwehrrkommandos ausserhalb der Gemeinde geleistet werden. Diese auswärtige Dienstleistung erfordert eine schriftliche Vereinbarung.
- ² Eine auswärtig wohnhafte Person kann im Einverständnis mit ihrer Wohngemeinde Feuerwehrdienst in der Stützpunktfeuerwehr Brugg leisten, sofern die Notwendigkeit durch das Feuerwehrrkommando begründet wird und die Feuerwehrkommission zustimmt.

§ 6

- Austritt
- ¹ Mannschaftsangehörige haben der Feuerwehrkommission den Austritt schriftlich mit Begründung bis am 31. Oktober des laufenden Jahres zu erklären, Chargierte spätestens bis zum 31. Mai des laufenden Jahres. Die Genehmigung durch die Feuerwehrkommission bleibt vorbehalten.
- ² Der Austritt ausserhalb der oben aufgeführten Fristen ist nur bei besonderen Umständen oder Wegzug möglich. Er ist der Feuerwehrkommission 30 Tage im Voraus schriftlich und begründet mitzuteilen. Die Weiterverrechnung von Unkosten bleibt vorbehalten.

§ 7

- Vertrauensarzt
- Die Feuerwehrkommission bestimmt einen Vertrauensarzt.

C. Organisation der Feuerwehr

§ 8

- Feuerwehrkommission
- ¹ Die Gemeinderäte wählen für die ordentliche Amtsdauer eine Feuerwehrkommission, bestehend aus:
- dem Feuerwehrkommandanten
 - je einem Mitglied des Stadtrates Brugg und des Gemeinderates Umiken
 - dem Vizekommandanten
 - bis sechs weiteren Offizieren der Feuerwehr
 - einem Aktuar

² Die Feuerwehrkommission konstituiert sich vorbehaltlich der Wahl des Präsidenten selbst. Der Präsident wird von den Gemeinderäten bestimmt.

D. Löscheinrichtungen

§ 9

Die Feuerwehrkommission hat dem zuständigen Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen

E. Ausrüstung

§ 10

¹ Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien des Aargauischen Versicherungsamtes, nachstehend Amt genannt.

Ausrüstung

² Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Kontrolle geführt.

F. Alarmwesen

§ 11

¹ Die von den Gemeinden bestimmte Feuerwehralarmstelle muss Gewähr für ein jederzeitiges und sicheres Funktionieren bieten.

Alarmstelle

² Die Kontrolle der Feuerwehralarmeinrichtung ist mindestens monatlich an einem von der Feuerwehrkommission bestimmten Tag nach deren Weisungen vorzunehmen.

Feuerwehralarmkontrolle

³ Die Notalarmierung ist jährlich zu überprüfen.

Notalarm

Zentrale Feuerwehralarmierungsanlage

⁴ Die Aufgaben der Feuerwehralarmstelle werden der Zentralen Feuerwehralarmierungsanlage (ZFA) übertragen. Deren Betrieb und die Zusammenarbeit mit der Feuerwehr richten sich nach den entsprechenden Vereinbarungen zwischen den Gemeinden und dem Amt bzw. dem Betreiber der ZFA.

G. Dienstbereitschaft

§ 12

Pflichtenheft für den Gerätewart

Für den Gerätewart besteht ein Pflichtenheft (Anleitung für Materialverwalter).

H. Ausbildungs-, Übungs- und Wehrdienst

§ 13

Ausbildungsdienst

¹ Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Chargierten aufgrund der Richtlinien des Amtes und des Arbeitsprogrammes.

² Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

§ 14

Übungsdienst

¹ Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.

² Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.

³ Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.

⁴ Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen.

§ 15

¹ Für besondere Risiken sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte mit einzubeziehen. Wehrdienst

² Die Alarmierung der Feuerwehr ist sicherzustellen. Für die Alarmierung sind schriftliche Weisungen zu erlassen.

³ Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der Gemeinden verpflegt. Die Anordnungen hierzu trifft der Einsatzleiter.

I. Kontrollwesen

§ 16

¹ Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando. Kontrollführung

² Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache der Gemeindesteuerrämter.

§ 17

¹ Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden in das vom Amt abgegebene Dienstbüchlein eingetragen. Die Personaldaten werden per EDV erfasst. Dienstbüchlein

² Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde.

§ 18

¹ Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen. Kommando- und Chargenwechsel

² Bei Chargenwechsel sind alle Unterlagen dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

J. Versicherung

§ 19

Versicherung der
Feuerwehrleute
und ihrer Privat-
fahrzeuge

¹ Die Feuerwehrleute sind subsidiär bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall sowie Beschädigung oder Verlust von privatem Material zu versichern.

² Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die im Zusammenhang mit einer Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, werden durch die rechnungsführende Gemeinde zu Lasten der gemeinsamen Rechnung ersetzt. Vorbehalten bleiben Minderungen bei grobem Verschulden.

K. Ordnungsbussen und Entlassung

§ 20

Bussen

Bei unentschuldigten Dienstversäumnissen kann die Feuerwehrkommission beim zuständigen Gemeinderat Bussen beantragen. Die Höhe legt der zuständige Gemeinderat im Rahmen der gesetzlichen Mindest- und Höchstbeträge fest. Dabei ist die Ersatzpflichtabgabe zu berücksichtigen.

§ 21

Entlassung

Die Feuerwehrkommission kann dem zuständigen Gemeinderat beantragen, Angehörige der Feuerwehr bei wiederholtem Dienstversäumnis oder aus disziplinarischen Gründen aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen.

L. Schlussbestimmungen

§ 22

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige der Stadt Brugg vom 30.4.1999 und dasjenige der Gemeinde Umiken vom 4.8.1998. Es tritt per 1.1.2005 in Kraft, unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt sowie des Zustandekommens des Gemeindevertrages zwischen den Einwohnergemeinden Brugg und Umiken über die Führung der gemeinsamen Stützpunktfeuerwehr Brugg.

Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

Umiken, den 19. Januar 2005

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:	Der Gemeindeschreiber:
Werner Fässler	Roger Rehmann

Brugg, den 19. Januar 2005

NAMENS DES STADTRATES

Der Stadttammann:	Der Stadtschreiber:
Rolf Alder	Yvonne Brescianini

Genehmigt durch das Aargauische Versicherungsamt

Aarau, den 24. Januar 2005

Der Direktor:

Dr. Rolf Eichenberger